

# Verwaltungsgebührensatzung

## der Stadt Meckenheim vom 13. Oktober 1982 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.11.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268) -SGV NW-, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 29. September 1982 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und des Eigenbetriebes der Stadt Meckenheim werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### § 2

#### Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

### § 3

#### Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche und persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen  
(Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

### § 4

#### Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (SGV NW S. 610) kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### § 5

#### Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

## § 6

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## § 8

### Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie bei Widerspruchsbescheiden

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.

- (2) Bei Widerspruchsbescheiden wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

## § 9

### Beitreibung

Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.06.1995 außer Kraft.

---

Gebührensatzung vom 13.10.1982  
beschlossen am 29.09.1982  
in Kraft getreten am 12.11.1982

1. Änderungssatzung vom 21.06.1995

2. Änderungssatzung vom 08.11.2001  
beschlossen am 31.10.2001  
in Kraft getreten am 01.01.2002